



REGIONALE SCHWERPUNKTE: FORSCHUNG & ENTWICKLUNG UND INNOVATION – INFRASTRUKTURPROJEKTE UND TECHNOLOGIEZENTREN

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandorts noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Im Rahmen dieser Förderaktion werden F&E-Infrastrukturvorhaben gefördert, die zur Erzielung von F&E-Ergebnissen notwendig sind. Dabei werden sowohl Unternehmen als auch Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.
- 3) Die Infrastruktur der Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen unterstützt eine dynamische Entwicklung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung und dient dem Know-how-Aufbau am Standort.
- 4) Die Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
- 5) Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen.
- 6) Bei Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) gelten die im jeweiligen Programm definierten Selektionskriterien.
- 7) Die Antragstellung hat vor Projektbeginn zu erfolgen, darunter sind insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen zu verstehen.



- 8) Die Anträge werden hinsichtlich wissenschaftlicher Neuheit, Standortentwicklung, Verwertungspotenzial und Leistungsfähigkeit der Projektträger bewertet.
- 9) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 10) Das Förderprogramm tritt mit 1.4.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

FORSCHUNG & ENTWICKLUNG UND INNOVATION – INFRASTRUKTURPROJEKTE UND TECHNOLOGIEZENTREN

- 11) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden F&E-Infrastrukturvorhaben gefördert, die zur Erzielung von F&E-Ergebnissen notwendig sind. Es werden sowohl Unternehmen als auch Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.
- 12) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) ist möglich.

Zielgruppe

- 13) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Kooperationen beider, die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen und/oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.
- 14) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c)
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) i. V. m. AGVO 2 Abs. 18

Förderung

- 15) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.



- 16) Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig vom wirtschaftlichen Nutzungsgrad und/oder Refinanzierungsgrad der Infrastruktur; die maximal zulässige Förderintensität darf nicht überschritten werden.
- 17) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
- 18) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 19) Bei wirtschaftlicher Nutzung ist eine Förderlückenberechnung vorzulegen.
- 20) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 21) Förderbar sind Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- 22) Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Vorhaben zurechenbare Kosten für die Infrastruktur, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen.
- 23) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der FörderungswerberInnen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn)
- Finanzierungskosten
- externe Leistungen verbundener Unternehmen bzw. Partnerunternehmen
- Patentkosten



Antragstellung

- 24) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 25) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
- Projektbeschreibung laut Leitfaden samt Beilagen
- Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre
- detaillierte Kostenaufstellung
- Finanzierungslückenberechnung

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, i. d. g. F., Art. 56 und 26
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- EFRE-Programm Investition in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (CCI Nr. 2014AT16RFOP001), mit Durchführungsbeschluss [C(2014) 9935] vom 16. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt.
- subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich (IWB/EFRE Österreich 2014 – 2020)

Kontakt zur Förderstelle

- 26) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgender Ansprechpartnerin:
 - Roswitha LEHMBACHER E: roswitha.lehmbacher@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 / 16134
 - Mag. Thomas SCHMIDT E: thomas.schmidt@noel.gv.at T: +43 / 2742 / 9005 / 16123